



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2023  
COM(2023) 77 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT  
UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS**

**über die Durchführung der Richtlinie 2006/117/EURATOM des Rates über die  
Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter  
Brennelemente durch die Mitgliedstaaten  
Vierter Bericht**

{SWD(2023) 43 final}

## **Inhalt**

1.	Einführung .....	2
1.1.	Hintergrund.....	3
2.	Der Rechtsrahmen und seine Durchführung.....	3
2.1.	Durchführung der Richtlinie .....	5
2.2.	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses.....	6
2.3.	Zuständige Behörden .....	7
3.	Feststellungen .....	7
3.1.	Statistik (2018-2020) .....	8
4.	Folgemaßnahmen und fortlaufende Verbesserung .....	11
5.	Schlussfolgerungen.....	12

## 1. EINFÜHRUNG

Mit der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Richtlinie“) wurde ein Gemeinschaftssystem zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente geschaffen, das einen angemessenen Schutz der Bevölkerung gewährleisten soll. Sie stellt sicher, dass die betreffenden Mitgliedstaaten über Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in oder durch ihr Hoheitsgebiet informiert sind und diesen zustimmen bzw. etwaige Verweigerungen der Zustimmung begründen müssen.

Alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie umgesetzt und der Kommission gemäß Artikel 20 erstmals bis 25. Dezember 2011 und danach alle drei Jahre über ihre Durchführung Bericht erstattet. Im jüngsten Berichtszyklus legten die Mitgliedstaaten ihre neuesten nationalen Berichte für den Zeitraum 2018-2020<sup>2</sup> vor. Gemäß Artikel 20 hat die Kommission auf der Grundlage dieser Berichte den vorliegenden zusammenfassenden Bericht<sup>3</sup> für das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss erstellt, wobei sie die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses<sup>4</sup> berücksichtigt und insbesondere der Rückverbringung aufgrund nicht genehmigter Verbringungen und nicht deklarierter radioaktiver Abfälle<sup>5</sup> Rechnung getragen hat.

Der Bericht schließt sich an den dritten Bericht<sup>6</sup> der Kommission für den Zeitraum 2015-2017 an und gibt einen Überblick über die Genehmigungen und Verbringungen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft. Detaillierte Daten und die Informationen, auf die sich die Schlussfolgerungen des vorliegenden Berichts stützen, sind der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21).

<sup>2</sup> Die Berichte betreffen den Zeitraum vom 26.12.2017 bis zum 25.12.2020 (Genehmigungen). Hierbei handelte es sich für alle Mitgliedstaaten außer Kroatiens um den vierten Berichtszyklus; für Kroatien war es der dritte Berichtszyklus seit seinem EU-Beitritt am 1. Juli 2013. Dieser Berichtszyklus ist der letzte, der einen Bericht des Vereinigten Königreichs umfasst.

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie muss die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie einen zusammenfassenden Bericht erstellen.

<sup>4</sup> Der Beratende Ausschuss wurde im Einklang mit Artikel 21 der Richtlinie im Jahr 2007 eingerichtet.

<sup>5</sup> Artikel 4 der Richtlinie.

<sup>6</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente durch die Mitgliedstaaten, Dritter Bericht (COM(2019) 633 final vom 17.12.2019 und SWD(2019) 437 final).

## 1.1. Hintergrund

Radioaktive Abfälle entstehen in allen EU-Mitgliedstaaten entweder in Anlagen wie Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren oder bei Tätigkeiten wie Radioisotopenanwendungen in Medizin, Industrie, Landwirtschaft, Forschung und Ausbildung.

Darüber hinaus fallen beim Betrieb von Kernreaktoren abgebrannte Brennelemente an, d. h. Kernbrennstoffe, die in einem Reaktorkern bestrahlt und dauerhaft aus ihm entnommen wurden. Sie können entweder als Ressource für die Wiederaufarbeitung aufbewahrt oder als nicht weiter zu verwendender, für dieendlagerung bestimmter radioaktiver Abfall entsorgt werden.

Im Jahr 2020 (am Ende des Berichtszeitraums) lag der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung in den 27 EU-Mitgliedstaaten bei 24,6 %<sup>7</sup>, wobei 13 Mitgliedstaaten<sup>8</sup> etwas mehr als hundert Kernreaktoren betrieben.

Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden vor der möglichen (Wieder-)Aufarbeitung bzw. Endlagerung auf sichere Weise zwischengelagert. Für eine sichere Entsorgung kann es erforderlich sein, dieses Material an andere Standorte als die, an denen es angefallen ist oder behandelt wurde, zu transportieren, was als „Verbringung“ bezeichnet wird. Solche Verbringungen finden in den meisten Mitgliedstaaten unabhängig vom Umfang ihrer jeweiligen Nuklearprogramme statt. Verbringungen erfolgen hauptsächlich auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg und in einigen Fällen auf dem Luftweg.

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente durch die Mitgliedstaaten sind gängige Praxis in der EU.

## 2. DER RECHTSRAHMEN UND SEINE DURCHFÜHRUNG

Die sichere und verantwortungsvolle Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, einschließlich der sicheren Verbringung dieses Materials innerhalb und außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, ist eine rechtliche Anforderung des Völkerrechts und des EU-Rechts.

Auf internationaler Ebene ist das wichtigste Bezugsdokument in diesem Bereich das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (im Folgenden „Gemeinsames Übereinkommen“)<sup>9</sup>. Das Gemeinsame Übereinkommen

---

<sup>7</sup> Nuclear Energy Statistics, Eurostat, Februar 2021, ISSN 2443-8219.

<sup>8</sup> Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

<sup>9</sup> Das Gemeinsame Übereinkommen trat am 18. Juni 2001 in Kraft. Es gilt für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus zivilen Kernreaktoren und Anwendungen sowie für

enthält unter anderem Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Sicherheit der grenzüberschreitenden Verbringung (Ein-, Aus- und Durchfuhr) abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Nach dem Übereinkommen muss jede an einer grenzüberschreitenden Verbringung beteiligte Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass eine solche Verbringung im Einklang mit dem Gemeinsamen Übereinkommen und den einschlägigen verbindlichen internationalen Übereinkünften durchgeführt wird. Alle 27 EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Atomgemeinschaft sind Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens<sup>10</sup>, was ihre Entschlossenheit zeigt, von der Erzeugung bis zurendlagerung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Auf EU-Ebene gewährleistet ein umfassender Rechtsrahmen den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung, auch bei Verbringungen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Dieser Rechtsrahmen besteht derzeit aus der Richtlinie sowie den Richtlinien 2013/59/Euratom<sup>11</sup> (im Folgenden „grundlegende Sicherheitsnormen“) und 2011/70/Euratom des Rates<sup>12</sup> (im Folgenden „Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle“), die sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie auswirken.

Als Bestandteil des EU-Rechtsrahmens für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz bezieht sich die Richtlinie speziell auf die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und verfahrenstechnischen Aspekte der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, die in zivilen Anlagen und bei zivilen Tätigkeiten anfallen. Das übergeordnete Ziel der Richtlinie besteht darin, durch Überwachung und Kontrolle der Verbringungen abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung zu verbessern. Die Richtlinie gilt immer dann, wenn

---

abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus Militär- oder Verteidigungsprogrammen, wenn dieses Material dauerhaft in ausschließlich zivile Programme überführt und dort verwaltet wird oder wenn es von der Vertragspartei zu abgebrannten Brennelementen oder radioaktiven Abfällen im Sinne des Übereinkommens erklärt wird. Das Übereinkommen gilt auch für geplante und kontrollierte Freisetzung flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Stoffe aus staatlich beaufsichtigten kerntechnischen Anlagen in die Umwelt.

<sup>10</sup> Auch das Vereinigte Königreich ist Vertragspartei. Zum 11. Februar 2022 hatten 88 Parteien das Übereinkommen unterzeichnet ([https://www.legacy.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/jointconv\\_status.pdf](https://www.legacy.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/jointconv_status.pdf)).

<sup>11</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

<sup>12</sup> Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

- das Ursprungsland, das Bestimmungsland oder ein Durchfuhrland der abgebrannten Brennelemente oder radioaktiven Abfälle ein EU-Mitgliedstaat ist;
- die Mengen und die Konzentration der für eine Verbringung vorgesehenen abgebrannten Brennelemente oder radioaktiven Abfälle (auch als „Lieferung“ bezeichnet) die in den grundlegenden Sicherheitsnormen festgelegten Werte überschreiten.

Kann eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden oder sind die Bedingungen für die Verbringung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie nicht erfüllt, so stellen die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats sicher, dass das betreffende Material vom Besitzer<sup>13</sup> zurückgenommen wird, sofern nicht eine andere sichere Regelung getroffen werden kann. Die zuständigen Behörden müssen gewährleisten, dass die für die Verbringung verantwortliche Person erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen im Interesse der Sicherheit ergreift. Bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, trägt der Besitzer die Kosten.<sup>14</sup>

Eine Verweigerung der Genehmigung von Verbringungen abgebrannter Brennelemente oder radioaktiver Abfälle i) ist auf die in der Richtlinie festgelegten Kriterien zu stützen, ii) sollte nicht willkürlich sein und iii) sollte sich auf einschlägiges nationales, gemeinschaftliches oder internationales Recht stützen. Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten zur Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung müssen mit dem Gemeinsamen Übereinkommen und der Richtlinie<sup>15</sup> übereinstimmen, wonach Ausführen radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grads südlicher Breite, nach Afrika und in den Karibischen oder Pazifischen Raum sowie in Drittländer, die nicht über die Ressourcen verfügen, um die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente sicher zu entsorgen, verboten sind.

Zusätzlich zur Übermittlung der dreijährlichen Berichte an die Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission und den Beratenden Ausschuss jährlich über alle nicht genehmigten Verbringungen in Drittländer zu unterrichten<sup>16</sup> und der Kommission die Kontaktdata der zuständigen Behörde(n) sowie alle für eine rasche Kommunikation erforderlichen Informationen mitzuteilen<sup>17</sup>.

## 2.1. Durchführung der Richtlinie

Nach der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten für alle Verbringungen

---

<sup>13</sup> „Besitzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die vor der Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente für derartiges Material nach geltendem nationalen Recht verantwortlich ist und ihre Verbringung zu einem Empfänger plant (Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie).

<sup>14</sup> Artikel 12 der Richtlinie.

<sup>15</sup> Artikel 16 der Richtlinie.

<sup>16</sup> Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie.

<sup>17</sup> Artikel 18 der Richtlinie.

(einschließlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zwischen Mitgliedstaaten sowie in/aus Drittländer(n)) im Anwendungsbereich der Richtlinie einen einheitlichen Begleitschein<sup>18</sup> verwenden, der 2008 mit einer Entscheidung der Kommission<sup>19</sup>, in der Fassung von 2011<sup>20</sup>, eingeführt wurde. Der einheitliche Begleitschein enthält Formulare für folgende Zwecke:

- Antrag auf Genehmigung der Verbringung abgebrannter Brennelemente und/oder radioaktiver Abfälle;
- Empfangsbestätigung für den Antrag auf Verbringung abgebrannter Brennelemente und/oder radioaktiver Abfälle – Informationsersuchen;
- Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung zur Verbringung abgebrannter Brennelemente und/oder radioaktiver Abfälle durch die betroffenen zuständigen Behörden;
- Genehmigung der Verbringung abgebrannter Brennelemente und/oder radioaktiver Abfälle;
- Beschreibung der Lieferung radioaktiver Abfälle und Liste der Gebinde;
- Empfangsbestätigung für die radioaktiven Abfälle und abgebrannten Brennelemente.

Soll solches Material zurendlagerung in ein Drittland verbracht werden, müssen die Mitgliedstaaten zudem gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle die Kriterien anwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie und der geltenden Empfehlung der Kommission<sup>21</sup> festgelegt wurden.

## 2.2. Stellungnahme des Beratenden Ausschusses

In der XII. Sitzung des Beratenden Ausschusses vom 7. November 2022 in Luxemburg wurde über den Entwurf dieses Berichts und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beraten. Der Beratende Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab.

---

<sup>18</sup> Nach Artikel 17 der Richtlinie.

<sup>19</sup> Entscheidung 2008/312/Euratom der Kommission vom 5. März 2008 zur Einführung des in der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates genannten einheitlichen Begleitscheins für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2008) 793) (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 32).

<sup>20</sup> Berichtigung der Entscheidung 2008/312/Euratom der Kommission vom 5. März 2008 zur Einführung des in der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates genannten einheitlichen Begleitscheins für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 149).

<sup>21</sup> Empfehlung 2008/956/Euratom der Kommission vom 4. Dezember 2008 über Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Drittländer (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen K(2008) 7570).

### 2.3. Zuständige Behörden

Bis Juli 2022 hatten alle Mitgliedstaaten Informationen zu ihren zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Nummer 13 der Richtlinie<sup>22</sup> vorgelegt.

Die Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt.

## 3. FESTSTELLUNGEN

Die Kommission stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in diesem Berichtszyklus keine nicht zu Ende geführten grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente gemeldet haben.

Die Mitgliedstaaten meldeten keine Probleme, die unter Artikel 4 („Rückverbringung aufgrund nicht genehmigter Verbringungen und nicht deklarierter radioaktiver Abfälle“), Artikel 12 („Nicht zu Ende geführte Verbringungen“) oder Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c („Ausfuhrverbot“) fallen. Ausgehend von den Berichten fand somit im Berichtszeitraum keine nicht genehmigte Verbringung im EU-Gebiet statt.

Im Berichtszeitraum gab es vier Fälle, in denen die Zustimmung verweigert wurde:

- Ein Mitgliedstaat verweigerte die Zustimmung zu zwei Anträgen, da die Endbehandlungsanlagen vorübergehend nicht zugänglich waren.
- Ein Mitgliedstaat verweigerte die Zustimmung zu zwei Anträgen auf Durchfuhr von kontaminiertem Metallschrott, da der Antrag seiner Ansicht nach nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fiel<sup>23</sup>. Diese Durchfuhr fand jedoch regulär im Rahmen der anwendbaren lokalen Bestimmungen statt.

Drei Mitgliedstaaten (Kroatien, Malta und Zypern) haben für ihr Hoheitsgebiet seit Inkrafttreten der Berichterstattungspflichten aus der Richtlinie noch keine genehmigten Verbringungen gemeldet.

Eine detaillierte Darstellung der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in der EU während des aktuellen Berichtszeitraums findet sich in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

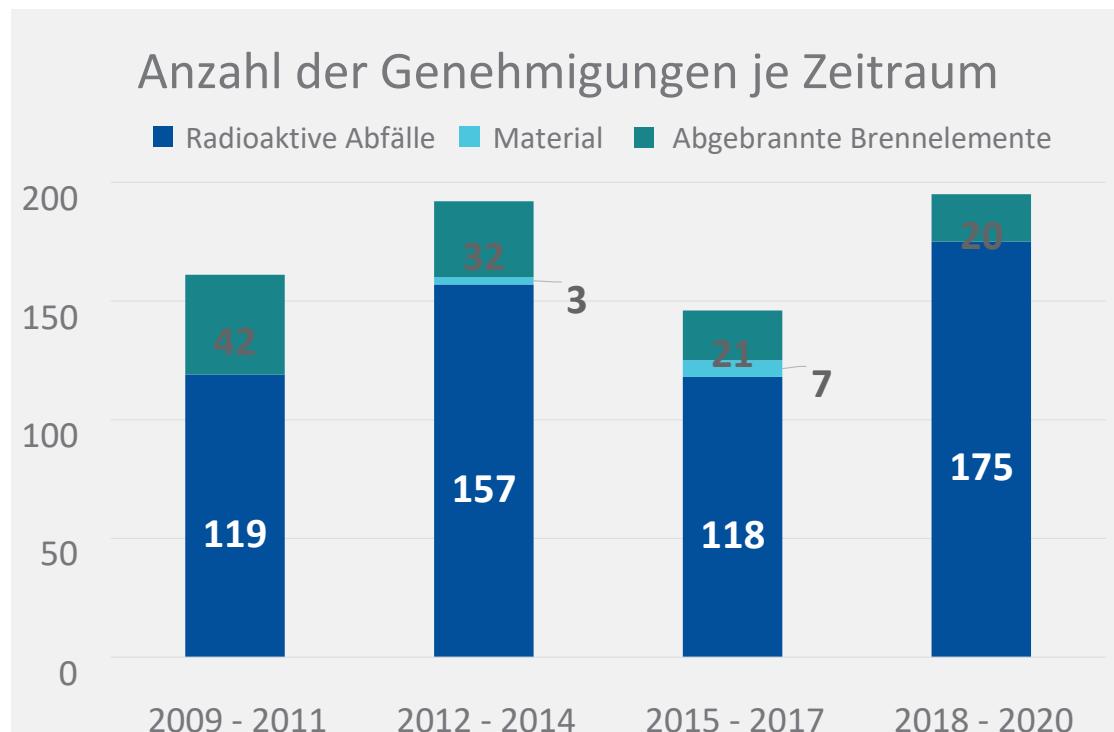
---

<sup>22</sup> In Artikel 5 Nummer 13 der Richtlinie werden „zuständige Behörden“ definiert als „alle Behörden, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsländer zur Anwendung des Überwachungs- und Kontrollsystems für Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente befugt sind“.

<sup>23</sup> Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Auffassungen darüber, ob grenzüberschreitende Verbringungen von kontaminiertem Metallschrott, der behandelt und recycelt wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen oder nicht. Mitgliedstaaten, die zu recycelnden kontaminierten Metallschrott nicht als Abfall ansehen, erteilen keine Zustimmung zu der entsprechenden Verbringungsgenehmigung (Verweigerung der Zustimmung).

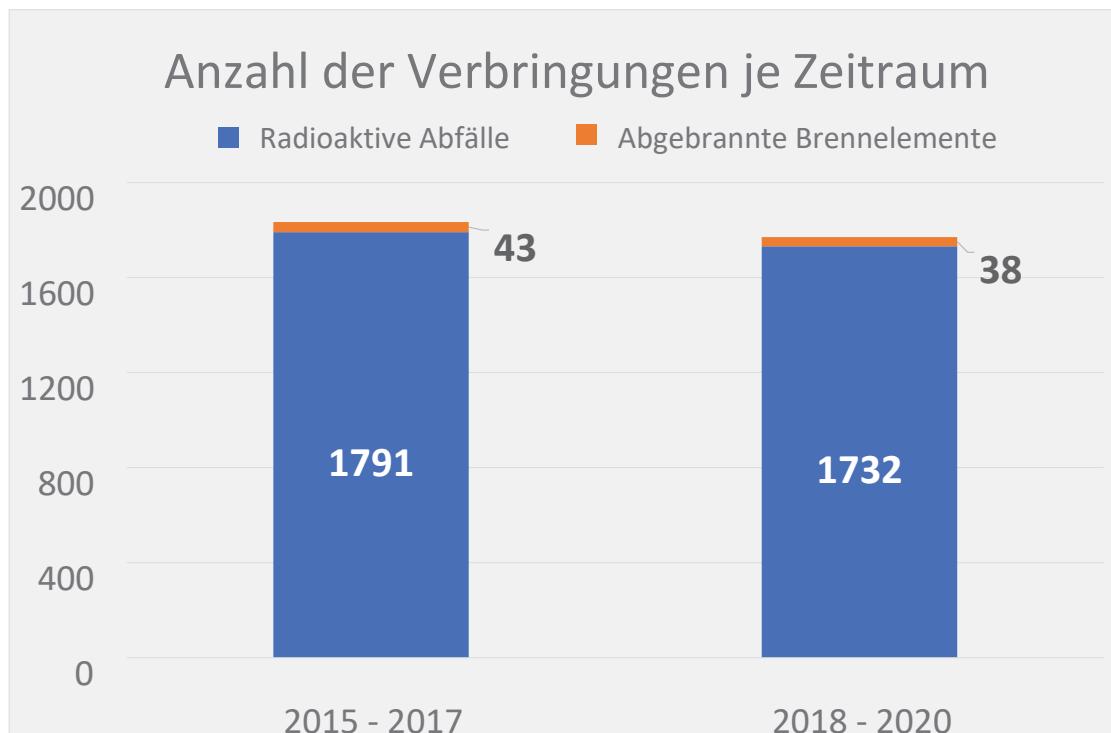
### 3.1. Statistik (2018-2020)

Dieser Abschnitt bietet einen statistischen Überblick über die Genehmigungen und Verbringungen.



**Abbildung 1: Anzahl der Genehmigungen**

Die von 21 Mitgliedstaaten im Zeitraum 2018-2020 gemeldeten 195 Genehmigungen bezogen sich auf 1770 genehmigte Verbringungen. Eine Genehmigung gilt in der Regel für mehrere Verbringungen, die zum Teil erst nach dem aktuellen Berichtszeitraum stattfinden.



**Abbildung 2: Anzahl der Verbringungen**

Von den genehmigten Verbringungen betrafen 98 % (1732 Verbringungen) radioaktive Abfälle und 2 % (38 Verbringungen) abgebrannte Brennstoffe.

Die meisten Genehmigungen und Verbringungen betrafen innergemeinschaftliche Verbringungen. Insgesamt handelte es sich bei 92,6 % der Verbringungen um innergemeinschaftliche Verbringungen (MM), bei 2,7 % um Ausfuhren (ME) und bei 4,7 % um Einfuhren (IM).

Statistiken zufolge stammen die radioaktiven Abfälle bei 79 % aller innergemeinschaftlichen Verbringungen aus der Nuklearindustrie und bei 21 % aus Tätigkeiten außerhalb der Nuklearindustrie (z. B. Medizin oder Forschung).

Hauptzweck der Verbringungen waren die Aufarbeitung radioaktiver Abfälle (z. B. Behandlung zur Volumenreduzierung oder Konditionierung) in speziellen Anlagen sowie die Rückverbringung aufgearbeiteter radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelementen in das Ursprungsland. Schweden und Deutschland stellten sowohl als Ursprungs- als auch als Bestimmungsländer die meisten Genehmigungen aus.

Verbringungen abgebrannter Brennelemente erfolgten entweder zum Zweck der Wiederaufarbeitung oder der Rückverbringung in das Ursprungsland.

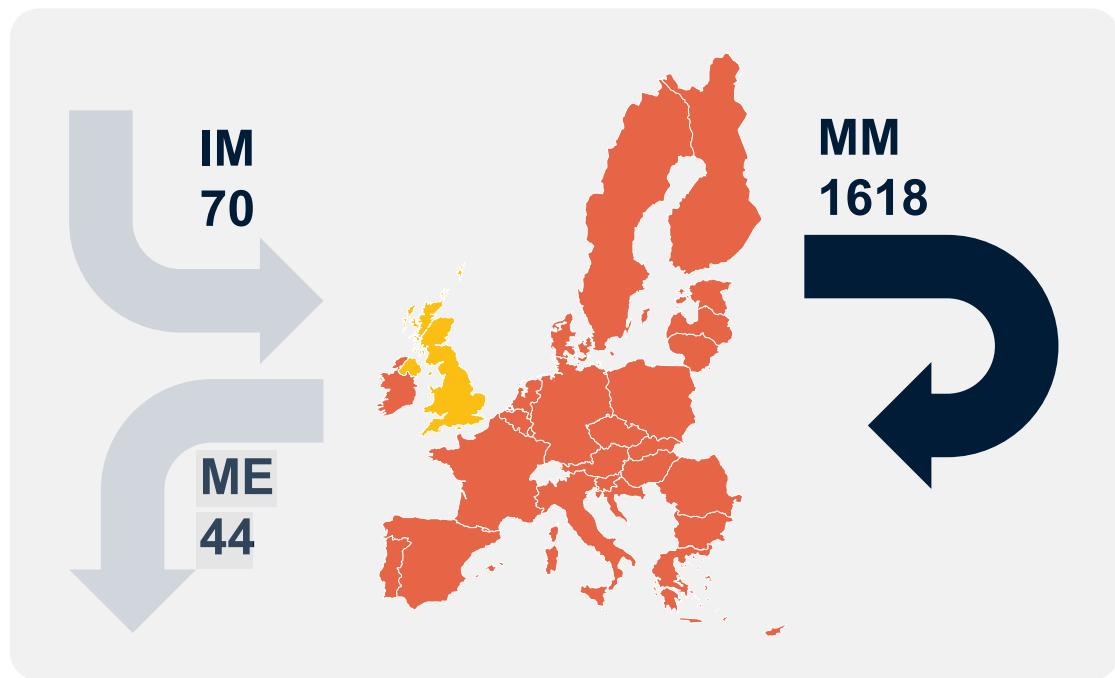


Abbildung 3: Verbringungen radioaktiver Abfälle – innergemeinschaftliche Verbringungen (MM), Ausfuhren (ME), Einführen (IM)

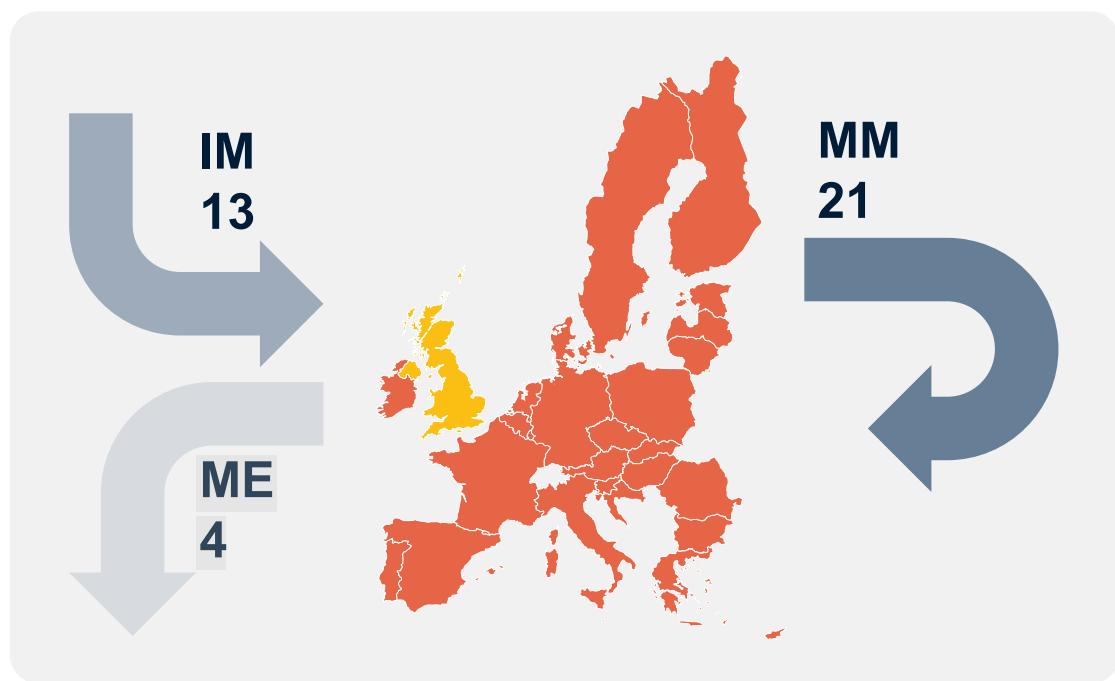


Abbildung 4: Verbringungen abgebrannter Brennelemente – innergemeinschaftliche Verbringungen (MM), Ausfuhren (ME), Einführen (IM)

#### 4. FOLGEMAßNAHMEN UND FORTLAUFENDE VERBESSERUNG

Im dritten Bericht der Kommission über die Durchführung der Richtlinie wurden zwei Erfordernisse ermittelt: stärkere Anpassung des einheitlichen Begleitscheins an die Anforderungen des Musters für die Berichterstattung und Überprüfung der Auswirkungen der grundlegenden Sicherheitsnormen auf die Durchführung der Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen.

Im Rahmen der Folgemaßnahmen zu erstgenanntem Erfordernis hat die Kommission auf der Grundlage des Vorschlags eines Mitgliedstaats eine Überarbeitung des einheitlichen Begleitscheins gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 21 der Richtlinie vorgeschlagen, um Informationen über die ursprünglichen Verbringungen in den geänderten einheitlichen Begleitschein aufzunehmen. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Rückverbringungen nachzuverfolgen. Darüber hinaus hat die Kommission, wie von zwei Mitgliedstaaten vorgeschlagen, einen einheitlichen Begleitschein in digitaler Form vorgelegt.

In Bezug auf die möglichen Auswirkungen der grundlegenden Sicherheitsnormen auf die Durchführung der Richtlinie hat die Kommission keine größeren Probleme festgestellt. Der gemeldete Fall von zwei Verweigerungen der Zustimmung zur Durchfuhr radioaktiver Abfälle durch einen Mitgliedstaat wirft jedoch eine wichtige Frage hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie auf. Zwischen den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob grenzüberschreitende Verbringungen von kontaminiertem Metallschrott, der behandelt und recycelt wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen oder nicht, da eine Aufsichtsbehörde der Mitgliedstaaten dieses Material als radioaktive Abfälle einstufen könnte. Gemäß der Definition für „radioaktive Abfälle“<sup>24</sup> gelten solche Stoffe als radioaktive Abfälle im Sinne der Richtlinie, wenn sie nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes der Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen und weder das Ursprungsland noch das Bestimmungsland eine weitere Verwendung für sie vorsieht. Dementsprechend vertritt die Kommission die Auffassung, dass in solchen Fällen eine Zustimmung geboten ist, auch wenn das Durchfuhrland dieses Material nicht als radioaktive Abfälle eingestuft hat.

Darüber hinaus sprach sich ein Mitgliedstaat dafür aus, dass Verbringungen von NORM-Abfällen<sup>25</sup> stets in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/117/Euratom

---

<sup>24</sup> Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie lautet: „radioaktive Abfälle“ [bezeichnet] alle gasförmigen, flüssigen oder festen radioaktiven Stoffe, für die vom Ursprungsland und vom Bestimmungsland oder einer natürlichen oder juristischen Person, deren Entscheidung von diesen Staaten akzeptiert wird, keine weitere Verwendung vorgesehen ist und die als radioaktive Abfälle nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ursprungslandes und des Bestimmungslandes der Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen.

<sup>25</sup> NORM = Natürlich vorkommende radioaktive Stoffe (Naturally Occurring Radioactive Materials).

des Rates fallen sollten. Diesbezüglich erinnert die Kommission daran<sup>26</sup>, dass aus rechtlicher Sicht alle NORM enthaltenden Abfälle, die eine aufsichtsrechtliche Kontrolle erfordern und als radioaktive Abfälle eingestuft werden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

In der XII. Sitzung des Beratenden Ausschusses forderte die Kommission dazu auf, eine Aktualisierung des einheitlichen Begleitscheins zu erwägen, um insbesondere Informationen über den Ursprung der Abfälle, d. h. Verweise auf die ursprünglichen Verbringungen, aufzunehmen.

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit der Durchführung der Richtlinie wurde sichergestellt, dass die zuständigen Behörden aller beteiligten Mitgliedstaaten (einschließlich Durchfuhrländern) mithilfe des einheitlichen Begleitscheins über alle grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente innerhalb der Gemeinschaft informiert wurden und zuvor ihre Zustimmung erteilen mussten. Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission regelmäßig (alle drei Jahre) Angaben zu allen genehmigten Verbringungen innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums übermittelt. Die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente war somit in der gesamten Gemeinschaft garantiert. Im Hinblick darauf wird weiterhin nachdrücklich empfohlen, das bereitgestellte optionale „Muster für die Berichterstattung“ zu nutzen, da es die Datenerhebung erleichtert und dazu beigetragen hat, das Risiko einer Fehlinterpretation der bereitgestellten Informationen zu vermindern.

Insgesamt gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der derzeitige Euratom-Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie, den grundlegenden Sicherheitsnormen und der Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle besteht, im Gebiet der EU höchste Sicherheitsstandards in Bezug auf die mit grenzüberschreitenden Verbringungen verbundenen Risiken ionisierender Strahlung gewährleistet. Die Kommission stellt jedoch fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten möglicherweise bestehende Unterschiede in Bezug auf die Definition des Begriffs „radioaktive Abfälle“ zu Problemen beim Informations- und Zustimmungsverfahren führen könnten. Hier sind noch Verbesserungen erforderlich, wozu im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten für eine weitere Harmonisierung in diesem Bereich ausgelotet werden sollten.

---

<sup>26</sup> Wie im dritten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Durchführung der Richtlinie dargelegt wurde.